

BGer 1B 496/2017 vom 7. Dezember 2017

Bundesgericht, 2017-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_496_2017

FR: TF 1B 496/2017 du 7 décembre 2017

IT: TF 1B 496/2017 del 7 dicembre 2017

Regeste

Strafverfahren; Sicherheitsleistung | Strafprozess

Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 07.12.2017 1B 496/2017 (1B_496/2017)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 07.12.2017 1B 496/2017 (1B_496/2017) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 07.12.2017 1B 496/2017 (1B_496/2017)

Strafverfahren; Sicherheitsleistung | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 1B_496/2017 Urteil vom 7. Dezember 2017 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Merkli, Präsident, Gerichtsschreiber Störi. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen Obergericht des Kantons Bern, Beschwerdekammer in Strafsachen, Präsidentin, Hochschulstrasse 17, 3012 Bern. Gegenstand Strafverfahren; Sicherheitsleistung, Beschwerde gegen die Verfügung des Obergerichts des Kantons Bern, Beschwerdekammer in Strafsachen, Präsidentin, vom 17. Oktober 2017 (BK 17 396 + 408). Sachverhalt: Am 4./13. September 2017 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura/Seeland das Strafverfahren gegen B._____ ein. A._____, der daran als Zivil- und Strafkläger beteiligt war, erhob Beschwerde gegen die Einstellung. Am 3. Oktober 2017 forderte die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern A._____ auf, eine Sicherheit von Fr. 600.-- zu leisten. Daraufhin reichte dieser ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ein. Am 17. Oktober 2017 wies die Verfahrensleiterin der Beschwerdekammer das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ab und setzte A._____ eine Frist von 30 Tagen an zur Leistung einer Sicherheit von Fr. 600.--, unter der Androhung, bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht einzutreten. Mit Beschwerde vom 23. November 2017 macht A._____ geltend, durch die rechtswidrige Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege habe ihn die Verfahrensleiterin des Obergerichts betrogen. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt. Erwägungen: Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid in einer Strafsache, gegen den die Beschwerde in Strafsachen grundsätzlich zulässig ist. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, plausibel darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292; 138 II 46 E. 1.2 S. 47; 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1). Vorliegend wurde dem Beschwerdeführer vom Obergericht die unentgeltliche Rechtspflege verweigert mit der Begründung, das Rechtsmittel sei aussichtslos. Der Beschwerdeführer behauptet zwar das Gegenteil, legt aber nicht nachvollziehbar dar, inwiefern seine Beschwerde entgegen der Auffassung des Obergerichts erhebliche Erfolgsaussichten haben könnte, und das ist auch nicht ersichtlich. Aus dem Umstand, dass ihm oder seiner jeweiligen Gegenpartei in anderen Verfahren offenbar unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, wie er behauptet, kann er für das

vorliegende Verfahren nichts ableiten. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer und dem Obergericht des Kantons Bern, Beschwerdekammer in Strafsachen, Präsidentin, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 7. Dezember 2017 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Merkli Der Gerichtsschreiber: Störi

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.